

Brüssel, den 23. September 2026
(OR. en)

13549/26

STAT 12
FIN 1351

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 474 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die von der Anstellungsbehörde jedes Organs erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Statut

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 474 final.

Anl.: COM(2026) 474 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2026
COM(2026) 474 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die von der Anstellungsbehörde jedes Organs erlassenen
Durchführungsbestimmungen zum Statut**

BEGRÜNDUNG

1. RECHTSGRUNDLAGE UND ZIELE DES BERICHTS

Das Europäische Parlament und der Rat haben, wie in Artikel 336 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen, im Wege einer Verordnung das Statut der Beamten der Europäischen Union¹ (im Folgenden „Statut“) und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (im Folgenden „BBSB“) erlassen.

Diese Gesetzgebungsakte regeln zwar die Beziehungen zwischen den EU-Organen² (und Agenturen³) und ihren Bediensteten im Einzelnen, sind aber nicht vollständig und ermächtigen die EU-Organe und Agenturen dementsprechend, zu einer Reihe von Angelegenheiten weitere Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Als Teil der **im Jahr 2014 erfolgten Reform des Statuts**⁴ haben die gesetzgebenden Organe Vorkehrungen getroffen, um die **Einhaltung** des Rechtsrahmens zu verbessern und die **ordnungsgemäße Handhabung** des Statuts wirksamer zu gestalten, zugleich aber den Organen und Agenturen Autonomie hinsichtlich der Anwendung des Statuts und der BBSB auf ihr Personal zu gewähren.

Seit dieser Reform ist die Kommission nach **Artikel 110 Absatz 6 des Statuts** verpflichtet, alle drei Jahre einen Bericht über die von den Anstellungsbehörden eines jeden Organs erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Statut und über die von der Stelle, die zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugt ist, erlassenen Durchführungsbestimmungen zu den BBSB vorzulegen. Da in Artikel 110 Absatz 6 des Statuts nicht festgelegt ist, dass jeder Bericht einen Dreijahreszeitraum abdecken sollte, ist es möglich, einen längeren Zeitraum zu erfassen, wenn dies angemessen ist, insbesondere im Hinblick auf die Vorlage eines vollständigeren und umfassenderen Berichts.

Der erste Bericht nach Artikel 110 Absatz 6 des Statuts wurde 2017⁵, der zweite 2021⁶ veröffentlicht. Da der letzte Bericht den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 abdeckte, sollte der dritte Bericht einen Zeitraum von vier Jahren umfassen, um aktuellere Daten vorzulegen. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom **1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023**.

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

² Eine detaillierte Definition und Liste der Organe für die Zwecke dieses Berichts findet sich auf Seite 10.

³ Einzelheiten siehe Seite 13 und Anhang IV.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

⁵ Er deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 ab. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die von den Anstellungsbehörden eines jeden Organs erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Statut (COM(2017) 632 final) (im Folgenden „**Bericht 2014-2016**“).
Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die von den Anstellungsbehörden eines jeden Organs erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Statut (COM(2021) 258 final) (im Folgenden „**Bericht 2017-2019**“).

Zusammen mit dem vom Gerichtshof der Europäischen Union⁷ geführten Verzeichnis der Durchführungsbestimmungen ist der Bericht ein Werkzeug, das **Transparenz** herstellt, eine **einheitliche Anwendung des Statuts und der BBSB** fördert⁸ und zugleich die Durchführungsbestimmungen **den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union zugänglich** macht.

2. ERHEBUNG DER DATEN FÜR DEN BERICHT

Zur Vorbereitung des Berichts ersuchte die Kommission alle Organe um eine Aktualisierung des Verzeichnisses der Durchführungsbestimmungen, das für den Bericht 2017-2019 erstellt worden war. Zunächst wurden sie um eine Aktualisierung des im Bericht 2017-2019 enthaltenen Verzeichnisses gebeten, sodass darin alle Beschlüsse zur Durchführung des Statuts und der BBSB, die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft waren, wiedergegeben werden.

Anschließend verglich die Kommission die übermittelten Angaben mit den Bestimmungen, die in dem vom Gerichtshof der Europäischen Union geführten Verzeichnis erfasst sind.

Es wurden Informationen über die in den Agenturen geltenden Durchführungsbestimmungen erhoben, ähnlich wie bei den beiden vorangegangenen Berichten, und zwar auf der Grundlage der umfassenden Aufzeichnungen der Kommissionsdienststellen, die für die Koordinierung der Beziehungen zu den Exekutivagenturen, dezentralen Agenturen und gemeinsamen Unternehmen betreffend Personalfragen zuständig sind.

Die Erhebung wurde am 20. Juni 2024 abgeschlossen. Die abschließende Überprüfung aller Daten durch jedes Organ wurde am 22. November 2024 abgeschlossen. Die Daten zu den Agenturen wurden im Mai 2024 erhoben und intern überprüft.

3. GRUNDLEGENDE ELEMENTE DES BERICHTS

Darstellung der Durchführungsbestimmungen

Titel 1 beschreibt die Mechanismen zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des Statuts; zu diesem Zweck wird ein Überblick über die verschiedenen Arten von Bestimmungen gegeben, die entweder von einer Anstellungsbehörde hinsichtlich der Durchführung des Statuts erlassen werden können, oder die eine zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugte Behörde bezüglich der Durchführung der BBSB erlassen kann.

Quantitative Bewertung / Transparenz

In Titel 2 wird eine umfassende Bestandsaufnahme aller von der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugten Behörde erlassenen Durchführungsbestimmungen der verschiedenen Organe und Agenturen vorgenommen; er

⁷ Verfügbar auf der öffentlich zugänglichen Internetplattform „Communication and Information Resource Centre for Administrations, Businesses and Citizens (im Folgenden „CIRCABC“)“ (Kommunikations- und Informationszentrums für Behörden, Unternehmen und Bürger).

⁸ Siehe Erwägungsgrund 32 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013.

bietet so eine klare und transparente Darstellung der aktuellen Situation in sämtlichen Organen und Agenturen.

Insbesondere hat die Kommission im Einvernehmen mit den betroffenen Organen Tabellen erstellt, die die Situation in jedem der zehn Organe im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 detailliert darstellen. Auf der Grundlage dieser Tabellen hat die Kommission eine allgemeine Tabelle erstellt, die einen Überblick über die Lage im Berichtszeitraum in allen Organen zusammen gibt.

Eine weitere allgemeine Tabelle gibt einen kumulierten Überblick über die in den Agenturen am 31. Dezember 2023 geltenden Durchführungsbestimmungen.

Diese Tabellen erfassen die Sachverhalte, zu denen die jeweilige Anstellungsbehörde bzw. die zum Abschluss von Dienstverträgen befugte Behörde Durchführungsbeschlüsse erlassen hat, und zeigen, inwieweit die einzelnen Behörden von ihrer Regelsetzungskompetenz Gebrauch gemacht haben.

Zu den wichtigsten, seit dem letzten Berichtszeitraum eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der Anzahl und Art von Vorschriften, die in den verschiedenen Organen und Agenturen erlassen wurden, erfolgen Anmerkungen.

Qualitative Bewertung / Einhaltung

In dem Bericht wird dargestellt, wie die Anstellungsbehörden und die zum Abschluss von Dienstverträgen befugten Behörden dem vom Statut bzw. den BBSB vorgesehenen Rahmen nachgekommen sind, wobei besonderes Augenmerk auf die Sachverhalte gelegt wird, bei denen die Behörden (noch) keinen Gebrauch von ihrer Regelsetzungskompetenz gemacht haben.

In dem Bericht werden auch etwaige Unstimmigkeiten mit dem Statut und den BBSB in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtung, erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu erlassen, und auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens für den Erlass der betreffenden Durchführungsbestimmungen festgestellt.

Darüber hinaus befasst sich der Bericht mit den wichtigsten Veränderungen, die gegenüber dem vorhergehenden Berichtszeitraum eingetreten sind, wobei besonderes Augenmerk auf die neuen Sachverhalte, um die es in den erlassenen Vorschriften geht, und das Ausmaß der Annäherung zwischen den Organen bei den in diesen Vorschriften erfassten Sachverhalten gelegt wird.

Schließlich enthält der Bericht einen Überblick über die Darstellung der Durchführungsbestimmungen in dem vom Gerichtshof der Europäischen Union geführten Verzeichnis und dessen Status quo.

4. AUSBLICK

Die Kommission ist verpflichtet, den nächsten Bericht auf der Grundlage von Artikel 110 Absatz 6 des Statuts in drei Jahren vorzulegen, um die im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Durchführungsbestimmungen abzudecken.

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht auf der Grundlage der von den Organen und Agenturen zur Verfügung gestellten Daten erstellt. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten liegt bei dem jeweiligen Organ oder der Agentur.
--

Inhaltsverzeichnis

TITEL 1. DARSTELLUNG DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	6
a) Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Organen der Union erlassene Durchführungsbestimmungen („Règles arrêtées d'un commun accord“).....	6
b) Allgemeine Durchführungsbestimmungen („Dispositions générales d'exécution“)	7
c) Sonstige Durchführungsbestimmungen.....	9
TITEL 2. QUANTITATIVE BEWERTUNG / TRANSPARENZ	12
a) Durchführungsbestimmungen in den Organen.....	12
b) Durchführungsbestimmungen für die Exekutivagenturen, dezentralen Agenturen und gemeinsamen Unternehmen	15
TITEL 3. QUALITATIVE BEWERTUNG / EINHALTUNG	18
a) Einhaltung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ...	18
b) Das vom Gerichtshof geführte Verzeichnis.....	28
TITEL 4. ZUSAMMENFASSUNG.....	32

TITEL 1. DARSTELLUNG DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

MECHANISMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER EINHEITLICHEN ANWENDUNG DES STATUTS

→ *Welches System ist im Statut hinsichtlich seiner Umsetzung vorgesehen?*

→ *Wie erreicht das Statut eine einheitliche Anwendung seiner Bestimmungen?*

Unter diesem Titel werden die verschiedenen Arten von Bestimmungen zur Durchführung des Statuts und der BBSB im Sinne des Artikels 110 Absatz 6 des Statuts dargestellt.

Ein allgemeines Merkmal aller dieser Durchführungsbestimmungen ist, dass sie die Öffentlichkeit nicht betreffen. Daher werden sie nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Um jedoch für die betroffenen Bediensteten durchsetzbar zu sein, müssen die Durchführungsbestimmungen den Bediensteten nach Artikel 110 Absatz 4 des Statuts zur Kenntnis gebracht werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich der Rechtsrahmen seit 2014 nicht geändert hat. Da die gesetzgebenden Organe keine neuen Arten von Durchführungsbestimmungen eingeführt haben, hat der vorliegende Bericht denselben Aufbau wie die zwei vorhergehenden Berichte.

Die folgenden Durchführungsbestimmungen sind Gegenstand dieses Berichts⁹¹⁰:

a) Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Organen der Union erlassene Durchführungsbestimmungen („Règles arrêtées d'un commun accord“)

Das Statut und die BBSB sehen für die Anwendung gewisser Bestimmungen den Erlass von Durchführungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union vor¹¹. Dies betrifft folgende Sachverhalte:

⁹ Der Bericht umfasst keine nach Artikel 111 und 112 des Statuts erlassenen delegierten Rechtsakte. Solche Rechtsakte ergeben sich aus der Ausübung der spezifischen Befugnis der Kommission (bzw. des Rates, vor der Reform des Statuts im Jahr 2014), Bestimmungen zu erlassen, die allgemeine Auswirkungen auf alle EU-Bediensteten haben. Durchführungsbestimmungen im Sinne von Artikel 110 des Statuts werden dagegen von einem Organ aufgrund seiner Befugnis als Anstellungsbehörde erlassen und beschränken sich auf die Bediensteten des Organs selbst.

¹⁰ Im Statut und in den BBSB werden unterschiedliche Maßstäbe an Verpflichtungen und Formulierungen verwendet, wenn auf Durchführungsbestimmungen Bezug genommen wird, die von einer Anstellungsbehörde oder einer zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde zu erlassen sind (z. B. „erlässt“, „erlässt, wenn es dies für angebracht hält“, „kann detaillierte Vorschriften festlegen“). Für die Zwecke der Verzeichnisse unter diesem Titel werden unabhängig vom Wortlaut alle Vorschriften genannt, auf die im Statut oder in den BBSB Bezug genommen wird.

Statut der Beamten

Artikel 9 + Anhang II Artikel 2	Verfahren zur Konstituierung des Paritätischen Ausschusses
Artikel 10 Absatz 1	Verfahren zur Ernennung von Mitgliedern des Statutsbeirats
Artikel 37 Buchstabe b	Gemeinsame Vorschriften für die Erstellung eines Verzeichnisses von Einrichtungen mit unionspolitischer Zielsetzung
Artikel 45 Absatz 2 zu arbeiten	Die Fähigkeit vor der ersten Beförderung, in einer dritten Sprache
Artikel 57	Jahresurlaub
Artikel 61	Verzeichnis der Feiertage
Artikel 72 Absatz 1	Krankenversicherung
Artikel 73 Absatz 1	Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle
Artikel 76a	Finanzielle Unterstützung zusätzlich zur Hinterbliebenenversorgung eines überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist
Anhang VII Artikel 17 Absatz 2	Spezielle regelmäßige Überweisung eines Teils der Bezüge

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten

Artikel 28 a Absatz 10	Detaillierte Vereinbarungen zu den Regelungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Bedienstete auf Zeit
------------------------	--

b) Allgemeine Durchführungsbestimmungen („Dispositions générales d'exécution“)

Das Statut und die BBSB verleihen der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugten Behörde bestimmte Befugnisse, die ihnen jeweils erlauben, allgemeine Durchführungsbestimmungen zu erlassen¹². Dies betrifft folgende Sachverhalte:

Statut der Beamten

Artikel 27 Absatz 2	Geeignete Maßnahmen nach der Feststellung einer bedeutenden Unausgewogenheit in der Zusammensetzung der Beamtenschaft nach Staatsangehörigkeit
Artikel 32 Absatz 2	Einstufung in die Dienstaltersstufe bei der Einstellung
Artikel 42 a	Elternurlaub, Alleinerziehende
Artikel 43	Jährliche Beurteilung der Befähigung, Leistung und dienstlichen Führung

¹¹ Das Verfahren für den Erlass einer Durchführungsbestimmung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Organen der Union wird im Statut nicht festgelegt. Das im Rahmen interinstitutioneller Praxis entwickelte Verfahren wird im Bericht 2014-2016 ausführlich beschrieben.

¹² Der Bericht 2014-2016 bietet eine ausführliche Übersicht über das Verfahren zum Erlass allgemeiner Durchführungsbestimmungen.

Artikel 45 a Absatz 5	Ernennung eines Beamten der Funktionsgruppe AST auf eine Planstelle der Funktionsgruppe AD („Zertifizierung“)
Artikel 72 Absatz 1	Erstattung von Krankheitskosten
Anhang VII Artikel 3 Absatz 1	Erziehungszulage
Anhang VII Artikel 9 Absatz 1	Umzugskosten
Anhang VII Artikel 13a	Dienstreisen
Anhang VII Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b	Tagegelder für Dienstreisen in Drittländer
Anhang VIII Artikel 11 Absatz 2	Übertragung von Versorgungsansprüchen
Anhang IX Artikel 2 Absatz 3	Behördliche Ermittlungen
Anhang X Artikel 3 ¹³	Außerordentliche Anwendbarkeit von Anhang X auf vorübergehend am Sitz des Organs verwendete Beamte

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten

Artikel 12 Absatz 1	Geeignete Maßnahmen nach der Feststellung einer bedeutenden geografischen Uausgewogenheit bei den Bediensteten auf Zeit bezüglich der Staatsangehörigkeit
Artikel 12 Absatz 5	Einstellungsverfahren für Bedienstete auf Zeit
Artikel 54	Einstufung von Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f in die nächsthöhere Besoldungsgruppe
Artikel 56	Einstellung und Einsatz von Bediensteten auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe f
Artikel 79	Einsatz von Vertragsbediensteten
Artikel 82 Absatz 6	Einstellung von Vertragsbediensteten
Artikel 86 Absatz 1	Einstufung von Vertragsbediensteten

Anders als bei im gegenseitigen Einvernehmen der Organe erlassenen Durchführungsbestimmungen wird der Inhalt von allgemeinen Durchführungsbestimmungen nach dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union und Artikel 298 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgeschrieben

¹³ Hier ist zu beachten, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 26. Februar 2020 in der Rechtssache C-427/18 P, EAD / Alba Aguilera u.a. feststellte, dass Artikel 1 Absatz 3 von Anhang X des Statuts der Beamten keine Verpflichtung der Anstellungsbehörde zum Erlass allgemeiner Durchführungsbestimmungen für den gesamten Anhang X enthält. Der Gerichtshof befand stattdessen, dass diese Bestimmung nur das Verfahren vorschreibt, welches dann zu befolgen ist, wenn die Anstellungsbehörde beschließt, allgemeine Durchführungsbestimmungen für Anhang X zu erlassen (siehe Rn. 77 und 83 des Urteils). Demzufolge wird Artikel 1 Absatz 3 von Anhang X hier nicht mehr aufgeführt.

Autonomieprinzip der einzelnen Organe als Arbeitgeber von jedem Organ¹⁴ selbst festgelegt¹⁵.

Nach Artikel 110 Absatz 1 des Statuts und Artikel 141 Unterabsatz 1 der BBSB werden allgemeine Durchführungsbestimmungen von der zuständigen Behörde eines jeden Organs nach Anhörung der Personalvertretung und des Statutsbeirats erlassen¹⁶. In Artikel 142 der BBSB wird festgelegt, dass die allgemeinen Durchführungsbestimmungen nach Artikel 110 des Statuts für die in den BBSB bezeichneten Bediensteten gelten, soweit in den BBSB die Vorschriften des Statuts für auf diese Bediensteten anwendbar erklärt worden sind.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bezieht sich der Begriff „allgemeine Durchführungsbestimmungen“ in Artikel 110 Absatz 1 des Statuts in erster Linie auf allgemeine Durchführungsbestimmungen, wie sie in bestimmten, besonderen Bestimmungen des Beamtenstatuts ausdrücklich vorgesehen sind. Unter außergewöhnlichen Umständen kann jedoch eine Pflicht zum Erlass von Durchführungsbestimmungen nach den Verfahrensvorschriften nach Artikel 110 Absatz 1 auch dann entstehen, wenn im Statut der Erlass von allgemeinen Durchführungsbestimmungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Nach Auffassung des Gerichts könnte dies nämlich der Fall ein, *„wenn die Bestimmungen des Statuts derart unklar und ungenau sind, dass sie sich nicht ohne Willkür anwenden lassen“*.¹⁷

c) Sonstige Durchführungsbestimmungen

Das Statut und die BBSB sehen für die Anstellungsbehörden aller Organe bzw. die zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugten Behörden aller Organe außerdem die Befugnis vor¹⁸, sonstige Durchführungsbestimmungen zu erlassen, ohne das Verfahren dafür genauer festzulegen.

Sonstige Durchführungsbestimmungen sind ausdrücklich für folgende Sachverhalte vorgesehen:

<i>Statut der Beamten</i>

¹⁴ Im Bereich der Erstattung von Krankheitskosten im Rahmen des Gemeinsamen Krankenfürsorgesystems hat die Kommission jedoch auf Grundlage der Gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union allgemeine und für das Personal aller Organe und Agenturen geltende Durchführungsbestimmungen erlassen.

¹⁵ Das Prinzip der Autonomie aller Organe als Arbeitgeber wurde durch die Rechtsprechung bestätigt, vgl. Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. Juli 2011, V/Europäisches Parlament, F-46/09, Rn. 135 und das Urteil des Gerichts vom 28. April 2017, Azoulay u. a./Europäisches Parlament, T-580/16, Rn. 57 und die zitierte Rechtsprechung.

¹⁶ Der Bericht 2014-2016 bietet eine ausführliche Übersicht über das Verfahren zum Erlass allgemeiner Durchführungsbestimmungen.

¹⁷ Vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 26. Februar 2020 in der Rechtssache C-427/18 P, EAD / Alba Aguilera u. a., Rn. 57 und die zitierte Rechtsprechung.

¹⁸ In einem Fall (in Bezug auf in Delegationen der Union tätige Kommissionsbeamte und EAD-Beamte, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten Aufgaben für die Kommission ausführen) sieht Artikel 96 des Statuts eine gemeinsame Befugnis von Kommission und EAD vor.

Artikel 2	Festlegung der Befugnisse der Anstellungsbehörde
Artikel 5 Absatz 4	Definition der Arten von Dienstposten
Artikel 9 Absatz 2 (Ausschüssen)	Zusammensetzung und Einzelheiten der Tätigkeit von Einrichtungen
Artikel 22c	Meldung von Missständen („Whistleblowing“)
Artikel 51 Absatz 1	Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen
Artikel 55 Absatz 3	Rufbereitschaft
Artikel 55 Absatz 4	Flexible Arbeitszeitregelung
Artikel 55 a + Anhang IV a Artikel 5	Teilzeitbeschäftigung
Artikel 55 b	Arbeitsplatzteilung
Artikel 56 + Anhang VI Artikel 3	Überstunden
Artikel 96	In Delegationen der Union tätige Kommissionsbeamte und EAD-Beamte, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten Aufgaben für die Kommission ausführen
Anhang VII Artikel 14 Absatz 2	Aufwandsentschädigung
Anhang IX, Artikel 30	Disziplinarordnung
Anhang X Artikel 2	Versetzung von Beamten, die in einem Drittland Dienst tun
Anhang X Artikel 5 Absatz 2	Wohnungen für Beamte, die in einem Drittland Dienst tun
Anhang X Artikel 10 Absatz 3	Zulage für die Lebensbedingungen
Anhang X Artikel 23	Erstattung von Mietzahlungen für Beamte, die in einem Drittland Dienst tun
Anhang XIII Artikel 30 Absatz 3	Zuweisung der Funktionsbezeichnung „Referatsleiter oder gleichwertige Funktion“ oder „Berater oder gleichwertige Funktion“ an Beamte mit besonderen Zuständigkeiten vor dem 31. Dezember 2015
<i>Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten</i>	
Artikel 28 a Absatz 2 auf Zeit	Regelungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Bedienstete
Artikel 42	Voraussetzungen für Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland
Artikel 96 Absatz 2	Arbeitslosengeld für Vertragsbedienstete
Artikel 112	Voraussetzungen für Zahlungen für Ruhegehaltsansprüche, Arbeitslosen-, Arbeitsunfähigkeits-, Lebens- und Krankenversicherung in dem Land, in dem zuletzt Versicherungen bestanden
Artikel 125 Absatz 1	Parlamentarische Assistenten

Darüber hinaus haben die Organe auch in Fällen, in denen das Statut und die BBSB nicht ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, sonstige Durchführungsbestimmungen zu erlassen,

solche Bestimmungen erlassen, wenn die Notwendigkeit bestand, die statutarischen Regelungen durch speziellere Vorschriften umzusetzen. Das Verfahren für den Erlass sonstiger Durchführungsbestimmungen hängt von der Verwaltungspraxis des betreffenden Organs ab. Im Interesse der Transparenz enthält der Bericht ein vollständiges Verzeichnis der von den Organen erlassenen sonstigen Durchführungsbestimmungen, unabhängig von dem angewandten Annahmeverfahren, dem Titel oder der Art des Rechtsakts, in den diese Vorschriften aufgenommen wurden.

***MECHANISMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER EINHEITLICHEN ANWENDUNG
DES STATUTS***

→ Die Organe genießen Autonomie hinsichtlich der Anwendung des Statuts und der BBSB auf ihr Personal. Diese Autonomie wird innerhalb des durch das Statut vorgesehenen Rechtsrahmens ausgeübt.

Das Statut sieht spezifische Mechanismen zum Erreichen einer gemeinsamen, interinstitutionellen Herangehensweise vor, wenn der Sachverhalt nach einer solchen Harmonisierung verlangt.

TITEL 2. QUANTITATIVE BEWERTUNG / TRANSPARENZ

TRANSPARENZ

→ *Welche Bestimmungen waren im maßgeblichen Zeitraum in Kraft und für welche Sachverhalte in den Organen und Agenturen galten sie?*

→ *Worin bestanden im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum die wichtigsten Veränderungen hinsichtlich der Zahl und der Art neu erlassener Vorschriften?*

a) Durchführungsbestimmungen in den Organen

Nach Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 1, 1a und 1b des Statuts sind die folgenden zehn Organe von diesem Bericht betroffen¹⁹:

- Europäisches Parlament (EP),
- Europäischer Rat (C),
- Europäische Kommission (KOM),
- Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH),
- Rechnungshof (EuRH),
- Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD),
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA),
- Europäischer Ausschuss der Regionen (AdR),
- Europäischer Bürgerbeauftragter (EBB)
- Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB).

Zur Erstellung des vorliegenden Berichts haben die übrigen neun Organe Informationen über ihre Durchführungsbestimmungen an die Kommission übermittelt. Parallel dazu konsultierte die Kommission das vom Gerichtshof der Europäischen Union geführte Verzeichnis.

Auf der Grundlage dieser Beiträge hat die Kommission im Einvernehmen mit den betroffenen Organen Tabellen erstellt, die die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 in jedem der zehn Organe geltenden Durchführungsbestimmungen wie folgt darstellen:

- Ein Verzeichnis der im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Organen erlassenen Durchführungsbestimmungen (**Anhang I**);
- Tabellen, in denen die allgemeinen Durchführungsbestimmungen und die sonstigen Durchführungsbestimmungen aufgeführt sind, die von den Anstellungsbehörden bzw.

¹⁹ Nach Artikel 36.1 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank unterliegen die Bediensteten der Europäischen Zentralbank den Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB.

der zum Abschluss von Dienstverträgen befugten Behörden jedes einzelnen Organs erlassen worden sind (**Anhang II**);

- Eine allgemeine Tabelle, die eine zwischen allen Organen vergleichende Zusammenfassung der Durchführungsbestimmungen zum Statut und den BBSB gibt (**Anhang III**).

Die Tabellen verwenden eine gemeinsame Methodik:

- In ihnen werden diejenigen Durchführungsbestimmungen aufgeführt, die im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 zumindest zeitweise in Kraft waren;
- Sie ordnen die Durchführungsbestimmungen nach verschiedenen Sachverhalten und folgen dabei der Struktur des Statuts und der BBSB;
- Sie identifizieren Durchführungsbestimmungen anhand ihrer Referenznummer, des Datums des Inkrafttretens²⁰ und, gegebenenfalls, des Datums des Außerkrafttretens.

Folgende Zählmethode wurde angewendet:

- Die Durchführungsbestimmungen wurden auf der Grundlage der Verzeichnisse für jedes einzelne Organ gezählt;
- Jede Durchführungsbestimmung wurde nur einmal gezählt, auch wenn sie mehrere Sachverhalte betraf²¹.
- Eine Durchführungsbestimmung zur Änderung einer bereits existierenden Durchführungsbestimmung wurde nicht erneut gezählt.
- Wenn eine allgemeine Durchführungsbestimmung im Laufe des Berichtszeitraums ersetzt wurde, wurde nur eine Durchführungsbestimmung gezählt²².
- Die von einem oder mehreren Organen gemeinsam erlassenen Vorschriften wurden in jedem betroffenen Organ getrennt gezählt²³.

Die folgenden drei Tabellen enthalten einen quantitativen Überblick über die Zahl der Durchführungsbestimmungen, die in den ersten drei Berichtszeiträumen (2014-2016, 2017-2019 und 2020-2023) von den Organen erlassen wurden.

ZAHL DER VON DEN ORGANEN ERLASSENEN GELTENDEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN im ersten Berichtszeitraum 2014-2016²⁴

²⁰ Hier ist zu beachten, dass in Fällen, in denen das Datum des Inkrafttretens nicht ohne weiteres feststellbar war, stattdessen das Datum des Erlasses der Durchführungsbestimmung aufgeführt wird.

²¹ Eine Ausnahme wurde nur bei den vom EAD erlassenen „Omnibus-Beschlüssen“ gemacht, d. h. bei allgemeinen Beschlüssen, die einzelne Beschlüsse anderer Organe *en bloc* übernehmen und sinngemäß anwenden. In solchen Fällen wurde die entsprechende Zahl der Einzelbeschlüsse gezählt.

²² Wurde jedoch eine allgemeine Durchführungsbestimmung durch eine andere Art von Durchführungsbestimmung ersetzt (oder umgekehrt), wurden zwei Durchführungsbestimmungen gezählt (jeweils eine je Art der Durchführungsbestimmung).

²³ Dies betrifft insbesondere gemeinsame Beschlüsse des EAD und der Kommission über das in den Delegationen der Union tätige Personal.

²⁴ Diese Tabelle wurde aus der Tabelle im Bericht 2014-2016 entnommen. Die Zahlen aus dem ersten Bericht wurden geringfügig berichtigt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die meisten Organe feststellten, dass eine

	Im gegenseitigen Einvernehmen erlassene Durchführungsbestimmu ngen	Allgemeine Durchführungsbestimmu ngen	Sonstige Durchführungsbestimmu ngen	Insgesa mt
EP	10	19	38	67
C	10	15	36	61
KOM	10	24	61	95
EuGH	10	11	19	40
EuRH	10	10	38	58
EAD	10	23	39	72
EWSA	10	12	37	59
AdR	10	15	30	55
EBB	10	15	12	37
EDSB	10	16	21	47
Insgesa mt	100	160	331	591

**ZAHL DER VON DEN ORGANEN ERLASSENEN GELTENDEN
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN im zweiten Berichtszeitraum 2017-2019**

	Im gegenseitigen Einvernehmen erlassene Durchführungsbestimmu ngen	Allgemeine Durchführungsbestimmu ngen	Sonstige Durchführungsbestimmu ngen	Insgesa mt
EP	10	17	45	72
C	10	15	37	62
KOM	10	24	62	96
EuGH	10	11	39	60
EuRH	10	10	32	52
EAD	10	24	46	80
EWSA	10	12	44	66
AdR	10	16	34	60
EBB	10	17	14	41
EDSB	10	16	25	51
Insgesa mt	100	162	378	640

**ZAHL DER VON DEN ORGANEN ERLASSENEN GELTENDEN
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN im dritten Berichtszeitraum 2020-2023**

	Im gegenseitigen Einvernehmen erlassene Durchführungsbestimmu ngen	Allgemeine Durchführungsbestimmu ngen	Sonstige Durchführungsbestimmu ngen	Insgesa mt
EP	10	16	42	68
C	10	15	30	55
KOM	10	26	71	107
EuGH	10	16	29	55

Reihe von Durchführungsbestimmungen versehentlich nicht in den Bericht 2014-2016 aufgenommen worden war, diese aber im laufenden Berichtszeitraum in Kraft waren. Die aktuelle Tabelle wurde aktualisiert und gibt nun auch diese Berichtigungen wider.

EuRH	10	11	29	50
EAD	10	27	51	89
EWSA	10	12	40	62
AdR	10	16	30	56
EBB	10	15	20	45
EDSB	10	16	22	48
Insgesamt	100	170	364	635

Ein Vergleich der Tabellen zeigt, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Berichtszeitraum eine relativ erhebliche Veränderung zu verzeichnen war, während die Zahl der Vorschriften im dritten Berichtszeitraum weitgehend stabil geblieben ist.

b) Durchführungsbestimmungen für die Exekutivagenturen, dezentralen Agenturen und gemeinsamen Unternehmen

Der vorliegende Bericht bietet auch einen Überblick über die von den Exekutivagenturen, dezentralen Agenturen und gemeinsamen Unternehmen (im Folgenden „Agenturen“) erlassenen Durchführungsbestimmungen, die am 31. Dezember 2023 in Kraft waren. Dies betrifft die folgenden 54 Agenturen²⁵ im Sinne von Artikel 1a Absatz 2 des Statuts:

- 6 Exekutivagenturen,
- 36 dezentrale Agenturen und Einrichtungen der EU sowie
- 12 gemeinsame Unternehmen.

Die Reform des Statuts von 2014 hat einen neuen Rahmen für den Erlass von Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Statuts durch die Agenturen geschaffen. Der durch Artikel 110 Absatz 2 des Statuts eingeführte allgemeine Grundsatz ist, dass von der Kommission erlassene Durchführungsbestimmungen sinngemäß für Agenturen gelten. Die Kommission unterrichtet die Agenturen daher unverzüglich nach Erlass von den betreffenden Durchführungsbestimmungen.

Abweichend vom Grundsatz der sinngemäßen Anwendung kann eine Agentur nach Anhörung ihrer Personalvertretung und im Einvernehmen mit der Kommission beschließen, Einzelentscheidungen zu treffen

- zur Nichtanwendung bestimmter Vorschriften der Kommission (Opt-out),
- zum Erlass von Durchführungsbestimmungen, die sich von denen der Kommission unterscheiden, und
- zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zu anderen Sachverhalten als denjenigen, die Gegenstand der von der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen sind.

²⁵ Dies schließt die im Oktober 2017 gegründete Europäische Staatsanwaltschaft ein.

Beantragt eine erhebliche Zahl von Agenturen die Genehmigung, die Durchführungsbestimmungen der Kommission in einer bestimmten Angelegenheit nicht analog anzuwenden, kann die Kommission eine horizontale Vereinbarung schließen, wonach die Agenturen eine Einzelentscheidung erlassen können, ohne einen förmlichen Antrag stellen zu müssen (d. h. die Kommission erteilt eine Ex-ante-Genehmigung), sofern ihre Einzelentscheidung den der Ex-ante-Genehmigung beigefügten Muster-Durchführungsbestimmungen entspricht (im Folgenden „**Musterentscheidungen**“). Die Musterentscheidungen beruhen auf den Durchführungsbestimmungen der Kommission, sind jedoch an den spezifischen Kontext der Agenturen angepasst und werden in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Agenturen ausgearbeitet. Dieser Prozess trägt zur Harmonisierung der Anwendung des Statuts zwischen den verschiedenen Agenturen bei.

Die allgemeine Tabelle in Anhang IV des vorliegenden Berichts enthält eine Zusammenfassung der Zahl und Art der Durchführungsbestimmungen, die in den Agenturen am 31. Dezember 2023 galten, wobei nach den verschiedenen Berichtszeiträumen seit der Statutsreform von 2014 unterschieden wird.

Die Tabelle folgt folgender Methodik:

- Sie folgt der Struktur des Statuts und der BBSB, um so bei der Identifizierung der verschiedenen Sachverhalte, zu denen die Agenturen Durchführungsbestimmungen erlassen haben, zu unterstützen;
- Hinsichtlich der einzelnen Sachverhalte unterscheidet die Tabelle verschiedene Szenarien, unter denen die Agenturen ihre Durchführungsbestimmungen erlassen haben.

Insbesondere zeigt die Tabelle auf, wie die 2014 eingeführten Mechanismen in der Praxis funktioniert haben.

AUSWIRKUNGEN DER SEIT 2014 EINGEFÜHRTEN MECHANISMEN

	Zeitraum 2014-2016	Zeitraum 2014-2019	Zeitraum 2014-2023
Von der Kommission nach der Reform von 2014 erlassene und den Agenturen mitgeteilte Durchführungsbestimmungen	23	29	29
Nach der Reform von 2014 sinngemäß in den Agenturen anwendbare Durchführungsbestimmungen (Artikel 110 Absatz 2 des Statuts)	593	749	925
Abweichungen nach 2014 (eigene Vorschriften oder Opt-out)	201	173	129
Ex-ante-Genehmigungen der Kommission	14	27	29
Ex-ante-Genehmigungen der Kommission in	10	21	23 ²⁶

²⁶ Dazu gehören auch die Ex-ante-Genehmigungen über Telearbeit und Arbeitszeit, die nicht mehr in Kraft sind.

Bereichen, die nach 2014 unter die Durchführungsbestimmungen der Kommission fallen			
Ex-ante-Genehmigungen der Kommission in Bereichen, die nach 2014 nicht unter die Durchführungsbestimmungen der Kommission fallen	4	6	6
Ausnahmen – Ex-ante-Genehmigungen der Kommission über die Nichtanwendung von Durchführungsbestimmungen der Kommission nach 2014	1	3	3
Ausnahmen – Genehmigungen der Kommission zu anderen Durchführungsbestimmungen der Agenturen (die sich von den Durchführungsbestimmungen der Kommission oder der in der Ex-ante-Genehmigung vorgesehenen Musterentscheidung unterscheiden)		5	7
Von den Agenturen auf der Grundlage einer horizontalen Ex-ante-Genehmigung der Kommission erlassene Durchführungsbestimmungen	284	689	868

Nach der Reform des Mechanismus von Artikel 110 Absatz 2 des Statuts im Jahr 2014 wenden die Agenturen die Durchführungsbestimmungen der Kommission weitgehend analog an oder erlassen ihre eigenen Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage einer Musterentscheidung. Die Kommission stimmte der Nichtanwendung der Durchführungsbestimmungen der Kommission dreimal zu, ohne dass dies für die Agenturen von Belang war (zwei Beschlüsse der Kommission über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter in den Kommissionsdienststellen²⁷ und ein Beschluss der Kommission über Beraterposten²⁸). Die Kommission hat sieben Genehmigungen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen erteilt, die sich von denen der Kommission oder der Musterentscheidung unterscheiden.

TRANSPARENZ

→ *Der Bericht nimmt eine umfassende Bestandsaufnahme der verschiedenen Durchführungsbestimmungen vor, die im maßgeblichen Zeitraum bei den Organen und Agenturen in Kraft waren. Die Nutzung einer gemeinsamen Methodik erlaubt einen organübergreifenden, vergleichenden Ansatz und verbessert so die Transparenz.*

→ *Aus dem Bericht geht hervor, dass die Gesamtzahl der Durchführungsvorschriften in allen Organen seit dem letzten Berichtszeitraum vergleichsweise stabil geblieben ist.*

²⁷ Beschluss C(2013) 9028 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Änderung des Beschlusses der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter in den Dienststellen der Kommission, Beschluss C(2019) 2548 der Kommission vom 5. April 2019 zur Änderung des Beschlusses der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter.

²⁸ Beschluss C(2016) 3214 der Kommission vom 7. Juni 2016 betreffend Beraterposten.

→ *Der Bericht zeigt, dass die mit der Reform von 2014 eingeführten Mechanismen zur Sicherstellung einer kohärenten Anwendung von Beschäftigungsbedingungen in allen Agenturen nach wie vor umfassend genutzt werden und sich insgesamt als hoch effizient erwiesen haben.*

TITEL 3. QUALITATIVE BEWERTUNG / EINHALTUNG

EINHALTUNG

- *Haben die Organe den Rahmen des Beamtenstatuts und der BBSB eingehalten?*
- *Ist es hinsichtlich der Sachverhalte, die in den von ihnen erlassenen Durchführungsbestimmungen erfasst werden, zwischen den Organen zu einer weiteren Annäherung gekommen?*
- *Was ist der Stand der Dinge hinsichtlich des vom Gerichtshof geführten Verzeichnisses?*

a) Einhaltung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

Im folgenden Abschnitt wird in dem Bericht geprüft, inwieweit die Anstellungsbehörden und die zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugten Behörden aller Organe die ihnen kraft Statut bzw. BBSB übertragenen besonderen Befugnisse zum Erlass von Durchführungsbestimmungen genutzt haben (nachstehend in eingerahmten Aufstellungen dargestellt). Besonderes Augenmerk wird auf die Sachverhalte gelegt, bei denen die Behörden (noch) keinen Gebrauch von ihrer Regelsetzungskompetenz gemacht haben.

Darüber werden im Bericht diejenigen Sachverhalte aufgeführt, bei denen die Organe Durchführungsbestimmungen erlassen haben, die im Statut und den BBSB nicht ausdrücklich vorgesehen sind (nachstehend in Aufstellungen mit durchbrochenen Rahmen dargestellt).

In den oben genannten Aufstellungen werden in dem Bericht auch etwaige Unstimmigkeiten mit dem Statut und den BBSB in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtung, erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu erlassen, und die Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens für den Erlass der betreffenden Durchführungsbestimmungen festgestellt. Dabei handelt es sich um die Wahl zwischen Durchführungsbestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen der Organe, allgemeine Durchführungsbestimmungen und sonstige Durchführungsbestimmungen. Diese Anmerkungen wurden in den Aufstellungen durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Und schließlich wird in diesem Abschnitt des Berichts auch untersucht, wo der Schwerpunkt der Regelungstätigkeit im Berichtszeitraum 2020-2023 lag, soweit dies die in Durchführungsbestimmungen behandelten Sachverhalte betrifft.

Statut der Beamten

Titel I – Allgemeine Vorschriften

Artikel 2 – Ausübung der der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse

Alle Organe mit Ausnahme eines Organs haben die Befugnis genutzt, Durchführungsbestimmungen dazu zu erlassen, wer die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse ausübt. Einige Organe haben die Möglichkeit genutzt, diese Befugnis an ein anderes Organ oder eine interinstitutionelle Einrichtung zu übertragen.

Artikel 5 Absatz 4 – Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse für jede Funktionsbezeichnung

Alle Organe haben von der durch das Statut zugestandenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufgaben und Befugnisse für jede Funktionsbezeichnung ausführlicher zu beschreiben. Ein Organ hat auch allgemeine Durchführungsbestimmungen zu diesem Sachverhalt erlassen.

Artikel 9 + Anhang II Artikel 2 – Verfahren zur Konstituierung des gemeinsamen Paritätischen Ausschusses

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen eine Durchführungsbestimmung zum Verfahren für die Konstituierung des gemeinsamen Paritätischen Ausschusses erlassen.

Artikel 9 Absatz 2 – Zusammensetzung und Einzelheiten der Tätigkeit von Einrichtungen (Ausschüssen)

Alle Organe mit Ausnahme eines Organs haben die Befugnis genutzt, die Zusammensetzung und Einzelheiten der Tätigkeit der Einrichtungen zu bestimmen.

Artikel 10 – Verfahren zur Ernennung von Mitgliedern des Statutsbeirats

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen eine Durchführungsbestimmung zum Verfahren für die Ernennung von Mitgliedern des Statutsbeirats erlassen.

Anhang XIII Artikel 30 Absatz 3 – Zuweisung der Funktionsbezeichnung „Referatsleiter oder gleichwertige Funktion“ oder „Berater oder gleichwertige Funktion“ an Beamte mit besonderen Zuständigkeiten vor dem 31. Dezember 2015

Fünf Organe haben Bestimmungen festgelegt, die von Anhang XIII Artikel 30 Absatz 2 des Statuts zur Zuweisung der Funktionsbezeichnung „Referatsleiter oder gleichwertige Funktion“ oder „Berater oder gleichwertige Funktion“ an Beamte in den Besoldungsgruppen AD 9 bis AD 14 mit besonderen Zuständigkeiten vor dem 31. Dezember 2015 abweichen.

Obgleich dies im Statut nicht ausdrücklich verlangt wird, haben einige Organe darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel I des Statuts behandelten Sachverhalten erlassen: Behinderung, Maßnahmen sozialer Art, Telearbeit, Ausgleichszulage für bestimmte Kategorien von Bediensteten in Luxemburg, Vorschriften für den Beratenden Ausschuss für Ernennungen, Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie Versetzung/Mobilität.

Die von einigen Organen im Zeitraum 2020-2023 hinzugefügten Themen betrafen Telearbeit, Vorschriften für den Beratenden Ausschuss für Ernennungen und die Ausgleichszulage für bestimmte Kategorien von Bediensteten, die in Luxemburg tätig sind.

Titel II – Rechte und Pflichten

Artikel 22c – Interne Regelungen zur Meldung von Missständen

Sämtliche Organe haben Durchführungsbestimmungen zur Meldung von Missständen erlassen.

Einige Organe haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel II des Statuts behandelten Sachverhalten erlassen: Ethik und Integrität, Prävention von Belästigung (auch in Bezug auf die Mitglieder des Europäischen Parlaments), Nebentätigkeiten (auch im Zusammenhang mit Wahlen), Wohnort, finanzielle Verantwortung, Gewerkschaften und Fortbildung (auch auf eigene Initiative).

Die von einigen Organen im Zeitraum 2020-2023 hinzugefügten Themen betrafen insbesondere Beschwerden über Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Belästigung, Fortbildung auf eigene Initiative und Gewerkschaften.

Titel III – Laufbahn des Beamten

Artikel 27 Absatz 2 – Geeignete Maßnahmen nach der Feststellung einer bedeutenden Unausgewogenheit in der Beamtenschaft nach Staatsangehörigkeit

Nur ein Organ hat allgemeine Durchführungsbestimmungen zu diesem Sachverhalt erlassen.

Artikel 32 Absatz 2– Einstufung in die Dienstaltersstufe bei der Einstellung

Alle Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen erlassen, um eine Verbesserung hinsichtlich der Dienstaltersstufe eines Beamten mit Rücksicht auf seine Dienst Erfahrung von bis zu 24 Monaten zu ermöglichen.

Artikel 37 Buchstabe b – Erstellung eines Verzeichnisses von Einrichtungen mit unionspolitischer Zielsetzung

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen ein Verzeichnis von Einrichtungen mit unionspolitischer Zielsetzung erstellt.

Artikel 42a – Elternurlaub, Alleinerziehende

Alle Organe haben Durchführungsbestimmungen zum Elternurlaub, einschließlich der Frage der Anerkennung von Alleinerziehenden zur Verdopplung der Dauer des Elternurlaubs, erlassen. **Ein Organ hat sich offenbar jedoch dafür entschieden, diese Bestimmungen nicht, wie in Artikel 42 a Absatz 1 des Statuts vorgesehen, als allgemeine Durchführungsbestimmungen zu erlassen.**

Artikel 43 – Jährliche Beurteilung der Befähigung, Leistung und dienstlichen Führung

Alle Organe haben Durchführungsbestimmungen zur jährlichen Beurteilung der Befähigung, Leistung und dienstlichen Führung erlassen. Drei Organe haben auch sonstige Durchführungsbestimmungen zu diesem Sachverhalt erlassen.

Artikel 45 Absatz 2 – Die Fähigkeit vor der ersten Beförderung, in einer dritten Sprache zu arbeiten

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen Durchführungsbestimmungen erlassen, nach denen Beamte vor ihrer ersten Beförderung ihre Fähigkeit nachweisen müssen, in einer dritten Sprache zu arbeiten.

Artikel 45a Absatz 5 – Ernennung eines Beamten der Funktionsgruppe AST auf eine Planstelle der Funktionsgruppe AD

Alle Organe haben Durchführungsbestimmungen erlassen, um im Rahmen des sogenannten Bescheinigungsverfahrens zu ermöglichen, einen Beamten der Funktionsgruppe AST auf eine Planstelle der Funktionsgruppe AD zu ernennen. **Ein Organ hat sich offenbar jedoch dafür entschieden, diese Bestimmungen nicht, wie in Artikel 45 a Absatz 5 des Statuts vorgesehen, als allgemeine Durchführungsbestimmungen zu erlassen.**

Artikel 51 Absatz 1 – Verfahren bei unzulänglichen fachlichen Leistungen

Acht Organe haben interne Vorschriften erlassen, um Inkompetenz rechtzeitig und in angemessener Art festzustellen, mit ihr umzugehen und sie abzustellen. **Ein Organ hat diese Vorschriften in Form von allgemeinen Durchführungsbestimmungen erlassen.**

Einige Organe haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel III des Statuts behandelten Sachverhalten erlassen: mittlere Führungsebene, Ernennung von hochrangigen Beamten, Probezeit, Abordnung, Urlaub aus persönlichen Gründen, Urlaub aus familiären Gründen, Urlaub im dienstlichen Interesse, Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe, Bestätigung in Führungspositionen, Beförderung, Ruhestand und Ehrenbeamte.

Die von einigen Organen im Zeitraum 2020-2023 hinzugefügten Themen betreffen die geografische Ausgewogenheit, Urlaub aus familiären Gründen, Urlaub im dienstlichen Interesse und unzulängliche fachliche Leistungen.

*Titel IV – Arbeitsbedingungen des Beamten*²⁹

Artikel 55 Absatz 3 – Rufbereitschaft

Kein Organ hat detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Vorschriften zur Rufbereitschaft festgelegt. Zwei Organe haben jedoch Durchführungsbestimmungen zur Rufbereitschaft gemäß Artikel 56b des Statuts erlassen.

Artikel 55 Absatz 4 – Arbeitszeit / flexible Arbeitszeitregelungen

Alle Organe haben flexible Arbeitszeitregelungen eingeführt.

Artikel 55a + Anhang IVa Artikel 5 – Teilzeitbeschäftigung

Alle Organe haben detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Vorschriften zur Teilzeitbeschäftigung festgelegt. Sieben Organe haben im Rahmen dieses Artikels auch Vorschriften über Telearbeit angenommen.

Artikel 55b – Arbeitsplatzteilung

Ein Organ hat detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des Artikels zur Arbeitsplatzteilung festgelegt.

²⁹Titel IV enthält auch folgende spezifische Befugnisse der Kommission (vor der Reform des Statuts im Jahr 2014: des Rates), durch delegierte Rechtsakte die Gruppen von Beamten festzulegen, denen bestimmte Vergütungen zustehen (für Schichtarbeit, Rufbereitschaft, besonders schwierige Arbeitsbedingungen). Diese delegierten Rechtsakte sind nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts, siehe Fußnote 5.

Artikel 56 – Überstunden

Sieben Organe haben das Verfahren für die Genehmigung von Überstunden oder die Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung von Pauschalzulagen festgelegt.

Artikel 57 – Jahresurlaub

Die Organe haben keine Durchführungsbestimmungen zum Jahresurlaub im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Dafür haben neun Organe ihre eigenen Durchführungsbestimmungen zu diesem Sachverhalt erlassen.

Artikel 61 – Verzeichnis der Feiertage

Sämtliche Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen ein Verzeichnis der Feiertage erstellt.

Einige Organe haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel IV des Statuts behandelten Sachverhalten erlassen: Mutterschaftsurlaub, Krankheitsurlaub, Invaliditätsverfahren, ärztliche Jahresuntersuchung, Rufbereitschaft gemäß Artikel 56b des Statuts und Abwesenheit.

Die von einigen Organen im Zeitraum 2020-2023 hinzugefügten Themen betrafen insbesondere Mutterschaftsurlaub, Jahresurlaub, Telearbeit, Krankheitsurlaub, Rufbereitschaft gemäß Artikel 56b des Statuts und Abwesenheit. Die Organe haben im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Titels sowie im Rahmen von Titel I Bestimmungen über Telearbeit angenommen.

Titel V – Besoldung und soziale Rechte des Beamten

Artikel 72 Absatz 1 – Krankenversicherung

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen Durchführungsbestimmungen zur Krankenversicherung festgelegt.

Artikel 72 Absatz 1 – Erstattung von Krankheitskosten

Im Anschluss an die Bevollmächtigung durch alle Organe hat die Kommission, wie in Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Statuts vorgesehen, Durchführungsbestimmungen zur Erstattung von Krankheitskosten erlassen, die in allen Organen anzuwenden sind.

Artikel 73 Absatz 1 – Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen Durchführungsbestimmungen zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle festgelegt.

Artikel 76a – Finanzielle Unterstützung zusätzlich zur Hinterbliebenenversorgung eines überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen Durchführungsbestimmungen zu finanzieller Unterstützung zusätzlich zur Hinterbliebenenversorgung eines überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder behindert ist, festgelegt.

Anhang VII Artikel 3 Absatz 1 – Erziehungszulage

Alle Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Erziehungszulage festgelegt.

Anhang VII Artikel 9 Absatz 1 – Umzugskosten

Alle Organe haben Durchführungsbestimmungen zu Umzugskosten erlassen. **Ein Organ hat diese Bestimmungen jedoch als sonstige Durchführungsbestimmungen erlassen und nicht, wie in Anhang VII Artikel 9 Absatz 1 des Statuts vorgesehen, als allgemeine Durchführungsbestimmungen.**

Anhang VII Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b – Tagegelder für Dienstreisen in Drittländer

Zwei Organe haben die Gebührenordnung für Dienstreisen in Länder außerhalb der Europäischen Union festgelegt.

Anhang VII Artikel 13a – Dienstreisekosten

Alle Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Dienstreisekosten erlassen. Drei Organe haben auch sonstige Durchführungsbestimmungen zu diesem Sachverhalt erlassen.

Anhang VII Artikel 14 Absatz 2 – Aufwandsentschädigung

Kein Organ hat Bestimmungen für die Erstattung von gelegentlich zu verauslagenden Aufwandskosten festgelegt.

Anhang VII Artikel 17 Absatz 2 – Überweisung eines Teils der Bezüge

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen Regelungen zur speziellen regelmäßigen Überweisung eines Teils der Bezüge eines Beamten festgelegt.

Anhang VIII Artikel 11 Absatz 2 – Übertragung von Versorgungsansprüchen

Neun Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen erlassen, um die Zahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre festzulegen, auf die ein Beamter, der nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Verwaltung einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder nach dem Ausüben einer unselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit in den Dienst der Union tritt, unter Berücksichtigung der Dauer der bisherigen Tätigkeit nach der Versorgungsordnung der Union Anspruch erwirbt. **Ein Organ muss noch allgemeine Durchführungsbestimmungen nach Anhang VIII Artikel 11 Absatz 2 des Statuts erlassen.** Ein Organ hat auch sonstige Durchführungsbestimmungen zu diesem Sachverhalt erlassen.

Beinahe alle Organe haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel III des Statuts behandelten Sachverhalten erlassen: Familienzulagen, durch besonderen Beschluss gewährte Haushaltszulage, Personen, die unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellt sind, jährliche Reisekosten, Herkunftsort, Dienstreise- und Fahrtkosten, Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen. In der überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle entschieden sich die Organe, zu diesen Sachverhalten allgemeine Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Einige Organe erließen darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu Darlehen und Vorschüssen, zur Berechnung von Ruhegehaltsansprüchen, zum Beitrag zu den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, zum Vorruhestand und zum Invalidengeld.

Die von einigen Organen im Zeitraum 2020-2023 hinzugefügten Themen betrafen Dienstreise- und Reisekosten sowie den Beitrag zu den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Titel VI – Disziplinarordnung

Anhang IX Artikel 2 Absatz 3 – Verwaltungsuntersuchungen

Alle Organe haben Durchführungsbestimmungen für Verwaltungsuntersuchungen in Form von allgemeinen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Anhang IX Artikel 30 – Disziplinarverfahren

Alle Organe haben Durchführungsbestimmungen zu Disziplinarverfahren in allgemeiner Form erlassen.

Ein Organ hat Durchführungsbestimmungen zu Untersuchungen im Zusammenhang mit EPSO-Auswahlausschüssen und ein Organ hat Durchführungsbestimmungen zur Verhinderung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen erlassen.

TITEL VII – Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Ein Organ hat im Sinne von Artikel 90 und 91 des Statuts Durchführungsbestimmungen zum Beschwerdeweg erlassen.

Titel VIII a – Besondere Vorschriften für den EAD

Artikel 96 – In Delegationen der Union tätige Kommissionsbeamte und EAD-Beamte, die Aufgaben für die Kommission ausführen

Die Kommission und der EAD haben detaillierte Vereinbarungen geschlossen über die Weisungsgebundenheit eines in einer Delegation der Union tätigen Kommissionsbeamten gegenüber dem Delegationsleiter bzw. eines Beamten des EAD gegenüber der Kommission, wenn er Aufgaben für die Kommission ausführt.

Titel VIII b – Sondervorschriften für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland Dienst tun

Anhang X Artikel 1 Absatz 3 – Beamte, die in einem Drittland Dienst tun

Die Kommission und der EAD haben allgemeine Durchführungsbestimmungen für Beamte der Europäischen Union erlassen, die in einem Drittland Dienst tun. Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass das Statut die Organe nicht zum Erlass allgemeiner Durchführungsbestimmungen für Anhang X des Statuts verpflichtet. Entscheidet sich ein Organ jedoch dafür, muss das in Artikel 110 des Statuts vorgesehene Verfahren (d. h. Erlass im Wege allgemeiner Durchführungsbestimmungen) befolgt werden³⁰.

Anhang X Artikel 2 – Versetzung von Beamten, die in einem Drittland Dienst tun

Zwei Organe haben detaillierte Durchführungsbestimmungen für Versetzungen nach dem als „Mobilitätsverfahren“ bezeichneten spezifischen Verfahren festgelegt.

Anhang X Artikel 3 – Außerordentliche Anwendbarkeit von Anhang X auf vorübergehend am Sitz des Organs verwendete Beamte

³⁰ Vgl. Urteil des Gerichtshofes der Europäischen in der Rechtssache C-427/18 P, EAD / Alba Aguilera u. a., Rn. 77.

Zwei Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Erziehungszulage für Bedienstete, die vorübergehend am Hauptsitz eingesetzt werden, festgelegt.

Anhang X Artikel 5 Absatz 2 – Wohnungen für Beamte, die in einem Drittland Dienst tun

Zwei Organe haben detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Bereitstellung einer Wohnung für Beamte festgelegt.

Anhang X Artikel 10 Absatz 3 – Zulage für die Lebensbedingungen

Zwei Organe haben detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Zulage für die Lebensbedingungen festgelegt. Ein Organ hat auch allgemeine Durchführungsbestimmungen zu diesem Sachverhalt erlassen.

Anhang X Artikel 23 – Erstattung von Mietkosten für Beamte, die in einem Drittland Dienst tun

Zwei Organe haben detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Wohngeld bzw. Erstattung von Mietkosten festgelegt.

Die Kommission und der EAD haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel VIII b des Statuts und in seinem Anhang X behandelten Sachverhalten erlassen: Erholungsurlaub, Währung und Berichtigungskoeffizient, Erstattung für Beamte in Drittländern, Mobilität von EAD-Vertragsbediensteten, vorläufiges Wohnungsgeld und Beförderungskosten, Kranken- und Unfallversicherung. Die Kommission hat ferner Durchführungsbestimmungen für das Personal des Büros der Kommission in Grönland erlassen, für das aufgrund des besonderen Status Grönlands die Bestimmungen des Anhangs X des Statuts gelten.

Im Zeitraum 2020-2023 haben die Kommission und der EAD lediglich Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Erziehungszulagen für Bedienstete hinzugefügt, die vorübergehend am Hauptsitz eingesetzt werden. Die Kommission hat ferner Durchführungsbestimmungen für das Personal des Büros der Kommission in Grönland erlassen.

Titel IX – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ein Organ hat Durchführungsbestimmungen zur Ausgleichszahlung und allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Ruhegehaltsansprüchen erlassen.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten

Titel II – Bedienstete auf Zeit

Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 – Geeignete Maßnahmen nach Feststellung einer bedeutenden geografischen Unausgewogenheit bei den Bediensteten auf Zeit bezüglich der Staatsangehörigkeit

Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 erlaubt jedem Organ, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn bei Bediensteten auf Zeit eine bedeutende geografische Unausgewogenheit bezüglich der Staatsangehörigkeit festgestellt wird, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Diese geeigneten Maßnahmen müssen gerechtfertigt sein und dürfen nicht zu anderen Einstellungskriterien als den auf der Eignung begründeten führen. Vor dem Erlass solcher geeigneten Maßnahmen erlässt die zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugte Behörde allgemeine Durchführungsbestimmungen. Zur Zeit des Abschlusses des vorliegenden Berichts hat noch kein Organ entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 12 Absatz 5 – Einstellungsverfahren für Bedienstete auf Zeit

Fünf Organe haben Durchführungsbestimmungen zum Einstellungsverfahren für Bedienstete auf Zeit erlassen. **Zwei der fünf Organe haben sich jedoch dafür entschieden, diese Bestimmungen als sonstige Durchführungsbestimmungen zu erlassen und nicht, wie in Artikel 12 Absatz 5 der BBSB gefordert, als allgemeine Durchführungsbestimmungen. Fünf Organe müssen die Vorschriften für die Einstellung von Bediensteten auf Zeit noch annehmen.**

Artikel 28a Absatz 2 – Regelungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Bedienstete auf Zeit

Kein Organ hat Regelungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Bedienstete auf Zeit festgelegt.

Artikel 28a Absatz 10 – Detaillierte Vereinbarungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Bedienstete auf Zeit

Alle Organe haben im gegenseitigen Einvernehmen detaillierte Vereinbarungen zu den Regelungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Bedienstete auf Zeit festgelegt.

Artikel 42 – Voraussetzungen für Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland

Kein Organ hat Voraussetzungen für Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland festgelegt.

Artikel 54 – Einstufung von Bediensteten auf Zeit in die nächsthöhere Besoldungsgruppe – Artikel 2 Buchstabe f BBSB

Alle Agenturen haben allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Vorschriften zur Einstufung von Bediensteten auf Zeit (Artikel 2 Buchstabe f BBSB) in die nächsthöhere Besoldungsgruppe erlassen. Mit einer Ausnahme erließen alle Agenturen diese allgemeinen Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage einer Ex-ante-Genehmigung der Kommission, während eine Agentur eigene Vorschriften erlassen hat.

Artikel 56 – Einstellung und Verwendung von Bediensteten auf Zeit – Artikel 2 Buchstabe f der BBSB

Alle Agenturen haben allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Verfahren zur Einstellung und Verwendung von Bediensteten auf Zeit (Artikel 2 Buchstabe f der BBSB) erlassen. Mit Ausnahme von zwei Agenturen nahmen alle Agenturen diese Vorschriften auf der Grundlage einer Ex-ante-Genehmigung der Kommission an, während zwei Agenturen ihre eigenen Vorschriften erlassen haben.

Einige Organe haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel II der BBSB behandelten Sachverhalten erlassen: Programm für Nachwuchskräfte, Einstellung und Verwendung von Bediensteten auf Zeit, Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit, Maßnahmen sozialer Art, Einstufung von Bediensteten auf Zeit in die Dienstaltersstufe, Arbeitsbedingungen von Bediensteten auf Zeit, Fahrer, Mutterschaftsgeld, Vorruhestand.

Die im Zeitraum 2020-2023 hinzugefügten Themen betrafen insbesondere die Einstellung von Bediensteten auf Zeit und die Einstufung in die Dienstaltersstufe von Bediensteten auf Zeit.

Titel IV – Vertragsbedienstete

Artikel 79 Absatz 2 – Einsatz von Vertragsbediensteten

Sämtliche Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Einsatzes von Vertragsbediensteten erlassen. Zwei Organe haben auch sonstige Durchführungsbestimmungen zu diesem Sachverhalt erlassen.

Artikel 82 Absatz 6 – Einstellung von Vertragsbediensteten

Alle Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Einstellungsverfahren von Vertragsbediensteten erlassen. Drei Organe haben auch sonstige Durchführungsbestimmungen zu diesem Sachverhalt erlassen.

Artikel 86 Absatz 1 – Einstufung von Vertragsbediensteten

Alle Organe haben allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Einstufung von Vertragsbediensteten erlassen. Ein Organ hat auch sonstige Durchführungsbestimmungen zu diesem Sachverhalt erlassen.

Artikel 96 Absatz 2 – Regelungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Vertragsbedienstete

Kein Organ hat Regelungen über die Gewährung eines Arbeitslosengeldes für Vertragsbedienstete festgelegt.

Artikel 112 – Voraussetzungen für Zahlungen für Ruhegehaltsansprüche, Arbeitslosen- Arbeitsunfähigkeits-, Lebens- und Krankenversicherung in dem Land, in dem zuletzt Versicherungen bestanden

Kein Organ hat Voraussetzungen für Zahlungen für Ruhegehaltsansprüche, Arbeitslosen- Arbeitsunfähigkeits-, Lebens- und Krankenversicherung in dem Land, in dem zuletzt Versicherungen bestanden, festgelegt.

Einige Organe haben darüber hinaus Durchführungsbestimmungen zu folgenden, in Titel IV der BBSB behandelten Sachverhalten erlassen: Vorschriften für nach nationalem Recht eingestellte Bedienstete, die nicht Vertragsbedienstete werden können, Beurteilung und Neueinstufung von Vertragsbediensteten, Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter, als Hilfskräfte beschäftigte Konferenzdolmetscher, Arbeitsbedingungen von Dolmetschern und Mobilität von Vertragsbediensteten in Delegationen.

Die im Zeitraum 2020-2023 hinzugefügten Themen betrafen die Neueinstufung von Vertragsbediensteten.

Titel V – Örtliche Bedienstete

Die Kommission und der EAD haben Durchführungsbestimmungen zu den Einstellungsbedingungen, der Methode zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge, zur Sozialversicherung örtlicher Bediensteter in Delegationen und zu den paritätischen Ausschüssen in Bezug auf örtliche Bedienstete erlassen. Die Kommission hat außerdem Durchführungsbestimmungen zu den paritätischen Ausschüssen in Bezug auf örtliche Bedienstete erlassen.

Titel VI – Sonderberater

Ein Organ hat Durchführungsbestimmungen für Sonderberater erlassen.

Titel VII – Parlamentarische Assistenten

Artikel 125 – Parlamentarische Assistenten

Das Europäische Parlament hat aufgrund eines internen Beschlusses Durchführungsbestimmungen für die Zwecke der Anwendung der Vorschriften über parlamentarische Assistenten erlassen.

Was die Annäherung bei den Sachverhalten von Durchführungsbestimmungen betrifft, so wird aus dem Vorstehenden ersichtlich, dass im Verlauf des Berichtszeitraums weitere Annäherungen zwischen den Organen stattgefunden haben. Bei den Sachverhalten, bei denen die Mehrheit der Organe im vorhergegangenen Berichtszeitraum oder zuvor bereits Durchführungsbestimmungen erlassen hatte, und sich andere Organe anschlossen, war diese Annäherung größer. Dies betraf insbesondere folgende Sachverhalte: Funktionsbezeichnungen und Titel, Beiräte, Bekämpfung von Mobbing und Belästigung, Fortbildung, Urlaub aus persönlichen Gründen, Arbeitszeit, Teilzeitarbeit, Telerbeit, durch besonderen Beschluss gewährte Haushaltszulage, Dienstreise- und Fahrtkosten.

Eine gewisse, stärker begrenzte Annäherung fand zudem bei den Sachverhalten Gesundheit und Sicherheit, Versetzung, Ethik und Integrität, Einstellung von höheren Führungskräften, ärztliche Jahresuntersuchung, Darlehen und Vorschüsse sowie Disziplinarverfahren statt.

Zu den von einem oder mehreren Organen³¹ während des Berichtszeitraums eingeführten Themen gehörten die *Gewährung zusätzlicher Hilfen für Menschen mit Behinderungen*, Telerbeit, *Ausgleichszulagen für bestimmte Personalkategorien in Luxemburg*, *Beschwerden über Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Belästigung*, Fortbildung auf eigene Initiative, *Gewerkschaften*, Urlaub aus familiären Gründen, Urlaub im dienstlichen Interesse, unzulängliche fachliche Leistungen, *geografische Ausgewogenheit*, Mutterschaftsurlaub, Krankheitsurlaub, Abwesenheit, Jahresurlaub, Dienstreise- und Dienstreisekosten, *Beitrag zu öffentlichen Verkehrsmitteln*, *Rufbereitschaft gemäß Artikel 56b des Statuts*, *besondere Bestimmungen für Bedienstete, die im Büro der Kommission in Grönland Dienst tun*, *Erziehungszulage während der vorübergehenden Verwendung am Hauptsitz*, *Programm für junge Fachkräfte in der Kommission*, Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Einstufung in die Dienstaltersstufe sowie Neueinstufung von Vertragsbediensteten.

b) Das vom Gerichtshof geführte Verzeichnis

Seit Februar 2014 ist das Verzeichnis der von den Anstellungsbehörden und den zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugten Behörden aller Organe und Agenturen erlassenen Durchführungsbestimmungen öffentlich über die Internetplattform „Communication and Information Resource Centre for Administrations, Businesses and Citizens (CIRCABC)“ zugänglich, das über ein speziell dafür vorgesehenes EU-Nutzerkonto erreichbar ist.

³¹ Völlig neue Themen, die während des Berichtszeitraums eingeführt wurden, sind *kursiv* gedruckt.

Das Verzeichnis hat folgende Dokumentenstruktur:

Titel	Beschreibung
1. Statut und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten	<i>„Hierbei handelt es sich um das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.“</i>
2. Bestimmungen allgemeiner Natur	<i>„Hierbei handelt es sich um Bestimmungen des Rates der Europäischen Union oder um delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission zur Anwendung des Statuts, die für die Bediensteten der Organe und Agenturen der Union gelten.“</i>
3. Durch gegenseitiges Einvernehmen festgelegte Durchführungsbestimmungen	<i>„Bestimmte Artikel des Statuts verweisen für ihre Anwendung ausdrücklich auf Durchführungsbestimmungen, die in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Organen festgelegt wurden. Diese Durchführungsbestimmungen werden von jedem Organ in exakt derselben Form erlassen und der Präsident des Gerichtshofes sorgt letztlich für das gegenseitige Einvernehmen der Organe.“</i>
4. Allgemeine Durchführungsbestimmung (ADB)	<i>„Wo das Statut es ausdrücklich vorsieht, erlässt jedes Organ nach Anhörung der Personalvertretung und Stellungnahme des Statutsbeirats seine eigenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung der Artikel des Statuts. Bestimmte Texte werden ebenfalls von den Organen in der Form von ‚allgemeinen Durchführungsbestimmungen‘ erlassen, entweder, weil die Bestimmungen des Statuts ‚Durchführungsbestimmungen‘ vorsehen, oder, weil die Bestimmungen des Statuts nicht explizit genug sind, um direkt angewendet zu werden.“</i>
5. Sonstige Durchführungsbestimmung (DB)	<i>„Hierbei handelt es sich um Texte, die vom jeweiligen Organ erlassen wurden, um das Statut umzusetzen, die aber weder im gegenseitigen Einvernehmen erreichte Durchführungsbestimmungen sind, noch allgemeine Durchführungsbestimmungen.“</i>

Die Durchführungsbestimmungen unter den einzelnen Titel sind nach Organen gegliedert, mit einem gemeinsamen Ordner für die Agenturen der Europäischen Union. Einige Organe haben ihre Durchführungsbestimmungen nach Sachverhalten geordnet in Unterordner gesetzt.

Bei den Agenturen werden die Durchführungsbestimmungen im Verzeichnis unter den Titeln „Allgemeine Durchführungsbestimmungen (ADB)“ und „Sonstige Durchführungsbestimmung (DB)“ im gemeinsamen Ordner „Agenturen der Europäischen Union“ dargestellt.

Der Ordner enthält Unterordner für:

- „Ex-ante-Genehmigungen der Kommission zu ADB, Abweichungen“ und „Ex-ante-Genehmigungen der Kommission zu DB, Abweichungen“, die jeweils bezeichnet werden als: *„Für alle Agenturen geltende Genehmigungen. Für Exekutivagenturen geltende Genehmigungen. Für dezentrale Agenturen und gemeinsame Unternehmen geltende Genehmigungen.“* Diese Unterordner sind ihrerseits nach Sachverhalten gegliedert.
- „Gemeinsame Unternehmen“
- „Dezentrale Agenturen“
- „Exekutivagenturen“

Der vorliegende Bericht behandelt die unter Titel 3-5 des Verzeichnisses aufgeführten Durchführungsbestimmungen.

Hinsichtlich dieser Durchführungsbestimmungen zeigt eine Konsultation des Verzeichnisses, dass allen Organen und Agenturen im Allgemeinen die Existenz des Verzeichnisses und der Vorschrift, ihre jeweiligen Durchführungsbestimmungen dorthin zu übermitteln, bekannt ist. Bei der Einhaltung dieser Vorschrift bestehen zwischen den Organen jedoch große Unterschiede, und bei den Arten von Vorschriften sind erhebliche Abweichungen zu verzeichnen.

Bei den durch gegenseitiges Einvernehmen festgelegten Durchführungsbestimmungen sind die Eintragungen im Verzeichnis vollständig.

Was allgemeine Durchführungsbestimmungen betrifft, scheint das Konformitätsniveau hoch zu sein, denn alle Organe haben Durchführungsbestimmungen übermittelt. Allerdings enthält das Verzeichnis bei einigen Organen die Mehrzahl ihrer allgemeinen Durchführungsbestimmungen, während es bei anderen unvollständig ist.

Was dagegen die sonstigen Durchführungsbestimmungen betrifft, so haben die Mehrheit der Agenturen³² und fünf von zehn Organen ihre Bestimmungen an das Verzeichnis übermittelt. Bei einigen Organen sind die Aufzeichnungen aktueller, während bei anderen noch eine erhebliche Zahl an Durchführungsbestimmungen vorgelegt werden muss. Zwei Organe haben keine Durchführungsbestimmungen übermittelt.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollte zur Kenntnis genommen werden, dass der Inhalt des Verzeichnisses nicht mit dem Inhalt des vorliegenden Berichts identisch ist, ausgenommen die durch gegenseitiges Einvernehmen festgelegten Durchführungsbestimmungen.

Neben den Unterschieden, die auf die unterschiedlichen Grade der Vollständigkeit der an das Verzeichnis übermittelten Informationen zurückzuführen sind, ergeben sich gewisse Abweichungen aus den Besonderheiten der für den vorliegenden Bericht eingesetzten Methodik. Der vorliegende Bericht enthält insbesondere nur Durchführungsbestimmungen, die im Zeitraum 2020-2023 in Kraft waren, während das Verzeichnis auch Durchführungsbestimmungen umfasst, die in diesem Zeitraum nicht mehr gültig waren. Einige Organe legen die Vorschriften in einer Sprachfassung vor, während andere mehr oder alle verfügbaren Sprachfassungen hochladen. Darüber hinaus haben einige Organe Durchführungsbestimmungen zur Änderung bereits bestehender Bestimmungen gesondert an das Verzeichnis übermittelt, wohingegen der vorliegende Bericht in Änderungsbestimmungen keine eigenen Durchführungsbestimmungen erkennt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Kollegium der Verwaltungschefs aller Organe vorgeschlagen hat, die nicht mehr geltenden Durchführungsbestimmungen aus dem Verzeichnis zu streichen, die Bestimmungen in allen verfügbaren Sprachfassungen vorzulegen und das Verzeichnis mindestens einmal jährlich durch jedes Organ aktualisieren zu lassen³³.

EINHALTUNG

³²Die Kommission war nicht in der Lage zu beurteilen, ob sämtliche maßgeblichen Durchführungsbestimmungen aller Agenturen vorgelegt worden waren.

³³ CA-D 3654/22.

→ *Die Organe und Agenturen haben den Rahmen des Statuts und der BBSB im Großen und Ganzen eingehalten.*

→ *Der vorliegende Bericht zeigt keine systembedingten oder anderweitig alarmierenden Probleme auf.*

→ *In dem Bericht werden die – sehr begrenzten – Bereiche betrachtet, in denen die Organe und Agenturen offenbar den statutarischen Rahmen noch nicht voll ausgeschöpft haben.*

→ *Bei Sachverhalten, die Gegenstand von Durchführungsbestimmungen waren, kam es während des Berichtszeitraums zu einer weiteren Annäherung zwischen den Organen. Bei den Sachverhalten, bei denen die Mehrheit der Organe im vorhergegangenen Berichtszeitraum oder zuvor bereits Durchführungsbestimmungen erlassen hatte, und sich andere Organe anschlossen, war diese Annäherung größer. Bei anderen Sachverhalten gab es zudem eine gewisse, stärker begrenzte Annäherung.. Auch einige neue Sachverhalte wurden eingeführt.*

→ *Das vom Gerichtshof geführte Verzeichnis ist funktionsfähig, sein Inhalt ist aber nicht auf den vorliegenden Bericht abgestimmt. Der genaue Geltungsbereich der Vorschrift zur Übermittlung von Durchführungsbestimmungen an das Verzeichnis muss klargestellt und zwischen den Organen vereinbart werden.*

TITEL 4. ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die zum Statut und den BBSB in den Organen und Agenturen erlassenen Durchführungsbestimmungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft waren.

Der Bericht zeigt, dass die Organe hinsichtlich der Anwendung des Statuts und der BBSB auf ihr Personal Autonomie genießen. Diese Autonomie wird innerhalb des durch das Statut vorgesehenen Rechtsrahmens ausgeübt. Das Statut sieht darüber hinaus spezifische Mechanismen zum Erreichen einer gemeinsamen, interinstitutionellen Herangehensweise vor, wenn der Sachverhalt nach einer solchen Harmonisierung verlangt.

Der Bericht zeigt, dass die Organe ihre Befugnis, Bestimmungen zur Durchführung des Statuts und der BBSB zu erlassen, umfassend genutzt haben, obgleich die von den Anstellungsbehörden und den zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugten Behörden der einzelnen Organe und Agenturen diese Befugnisse in unterschiedlichem Umfang ausgeübt haben. Diese Unterschiede sind das Abbild verschiedener Verwaltungsrealitäten und des im Unionsrecht anerkannten Grundsatzes der Autonomie der Organe als Arbeitgeber.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich der vorliegende Bericht auf den Zeitraum bezieht, der die COVID-19-Pandemie umfasste und bestimmte Organe verpflichtete, Ad-hoc-Maßnahmen zu ergreifen, um dem damaligen Bedarf des Dienstes oder den Durchführungsbestimmungen gerecht zu werden. Einige der in diesem Zusammenhang erlassenen Durchführungsbestimmungen wurden als Übergangsmaßnahme konzipiert. Diese Durchführungsbestimmungen wurden somit im Berichtszeitraum erlassen und aufgehoben und wirken sich nicht unmittelbar auf die Gesamtzahl der am Ende des Berichtszeitraums geltenden Durchführungsbestimmungen aus. Darüber hinaus haben alle Organe neue Vorschriften über Arbeitszeit und hybride Arbeit angenommen, die wahrscheinlich auf den Erfahrungen mit flexiblen Arbeitsformen aus der COVID-19-Pandemie aufbauen.

Aus dem Bericht geht hervor, dass im Berichtszeitraum bei einer erheblichen Zahl von Themen, die Gegenstand von Durchführungsbestimmungen waren, eine weitere Annäherung zwischen den Organen zu verzeichnen war, unter anderem in den Bereichen Bekämpfung von Belästigung und ethisches Verhalten.

Der Bericht nimmt eine umfassende Bestandsaufnahme der in den Organen erlassenen Durchführungsbestimmungen vor. Er stellt alle Durchführungsbestimmungen unter Verwendung einer gemeinsamen Methodik dar. Dies erlaubt einen vergleichenden Ansatz zwischen den Organen und verbessert dadurch die Transparenz. Hinsichtlich der Agenturen bietet der Bericht einen zusammengefassten Überblick und analysiert die Auswirkungen der 2014 eingeführten Harmonisierungsmechanismen.

Was die Einhaltung der Rechtsvorschriften betrifft, so lässt der Bericht den Schluss zu, dass die Anstellungsbehörden und die zum Abschluss von Einstellungsverträgen befugten Behörden der Organe und Agenturen beim Erlass von Durchführungsbestimmungen im

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat, wie in Artikel 110 Absatz 6 des Statuts vorgesehen, im Februar 2014 ein Verzeichnis der Durchführungsbestimmungen erstellt. Das Verzeichnis ist öffentlich einsehbar und regelmäßig zu aktualisieren. Der Bericht gelangt zu dem Schluss, dass das Verzeichnis funktionsfähig, sein Inhalt aber nicht vollständig auf den vorliegenden Bericht abgestimmt ist.

In dem nächsten Bericht auf der Grundlage von Artikel 110 Absatz 6 des Statuts werden die Durchführungsbestimmungen betrachtet, die im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 grundsätzlich in Kraft gewesen sind.

Anhang I	Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Organen erlassene Durchführungsbestimmungen
Anhang II	Durchführungsbestimmungen in den Organen
Anhang III	Konsolidierte Tabelle für die Organe
Anhang IV	Durchführungsbestimmungen in den Agenturen